

Schulhausordnung

Die Schulanlage ist mit großem finanziellen Aufwand erbaut und eingerichtet worden. Alle Beteiligten (Schüler, Lehrpersonal und weiteres Schulpersonal) sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände und für die Sauberkeit des Schulgebäudes, des Schulgrundstückes und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen verantwortlich. Schuldhaftes VERUNREINIGUNGEN und BESCHÄDIGUNGEN verpflichten zu SCHADENERSATZ und ziehen Ordnungsmaßnahmen nach sich. Wo täglich viele Schüler zusammenkommen, ist eine bestimmte Ordnung notwendig und gewisse Verhaltensregeln sind unerlässlich.

Allgemeine Grundsätze

Schüler, Lehrlinge und Lehrer des BSZ Grimma verpflichten sich, auf körperliche und seelische Gewalt gegen Mitschüler, Lehrer bzw. technisches Personal zu verzichten. Bei Ereignissen dieser Art ist in geeigneter Weise einzuschreiten, bei der Konfliktlösung zu helfen oder entsprechende Ansprechpartner (Beratungslehrer, Schulleitung) zu informieren.

Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende sind durch den Stundenplan geregelt. Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter oder einen Beauftragten.

Alle Schüler und Lehrlinge sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Der Handlungsrahmen bei Verspätungen zum Unterricht ist durch separate Belehrungen den Schülern und Lehrlingen zur Kenntnis zu geben.

Zum Unterricht sind stets die erforderlichen Arbeitsmittel mitzubringen.

Alle Schüler und Lehrlinge unterliegen den allgemein gültigen Normen und Pflichten, d. h. das grundlegende Verhalten ist darauf auszurichten, dass die schulische Ordnung erhalten bleibt und eine Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages nicht beeinflusst wird.

Der Umgang mit Lehr- und Lernmitteln hat sorgsam und verantwortungsbewusst zu erfolgen. Fachraumordnungen, Werkstattordnungen, Laborordnungen, Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen sind zu beachten und einzuhalten.

An der Schule gilt die Einhaltung des Urheberrechts und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Verstöße und Zuwiderhandlungen sind zu ahnden. Das betrifft im Besonderen die unerlaubte Aufzeichnung von Unterrichtsinhalten durch technische Medien sowie jede Verbreitung bzw. Veröffentlichung von Unterrichtssequenzen, Lehrmaterialien,

Mitschriften, Arbeiten und Dokumentationen ohne Zustimmung des unterrichtenden Lehrers als Rechtsinhaber.

Alle Lehrkräfte sind auf dem gesamten Schulgelände den Schülern und Auszubildenden gegenüber weisungsberechtigt.

Verhalten außerhalb der Unterrichtszeit

1. Das Schulgebäude ist ab den im Anhang angegebenen Zeiten für die Auszubildenden und Schüler geöffnet. Nach Betreten des Schulgebäudes begeben sich alle in ihre entsprechenden Fachräume.
2. Sind die Klassenräume nicht geöffnet, können sich die Auszubildenden in den Pausengängen aufhalten.
3. Die Fachlehrer sind dafür verantwortlich, dass in der letzten geplanten Raumstunde die Räume ordentlich verlassen werden. Dazu gehört die Kontrolle der Ablagefächer der Schülerbänke und das Hochstellen der Stühle.
4. Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und Mopeds der Auszubildenden und Schüler können nur auf öffentlichen Parkplätzen oder den dafür vorgesehenen Stellen geparkt werden.
5. Fahrräder können an den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden.

Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

Verhalten während der Unterrichtszeit

1. Während der Unterrichtszeit ist auf den Gängen Ruhe zu bewahren, damit der Unterricht anderer nicht gestört wird.
2. Die Fünf-Minuten-Pausen dienen den Klassen nur zum Wechseln der Unterrichtsräume.
3. Das Rutschen auf Treppengeländern, das Hinüberbeugen über das Geländer sowie das Hinausbeugen aus den Fenstern ist strengstens verboten, da nur so Unfällen vorgebeugt werden kann. Die Verdunklungen der Fenster dürfen nur von der Lehrkraft betätigt werden.
4. Die Fluchttüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Sie müssen im Notfall zu jeder Zeit ungehindert zugänglich sein und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden. Die Türen dürfen keinesfalls unberechtigt geöffnet werden, da sie an die Einbruchsmeldeanlage des Landratsamtes angeschlossen sind. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

5. Während des Unterrichts ist die Einnahme von Speisen und Getränken nicht erlaubt. Auf die Schulbänke gehören nur die Unterrichtsmittel.

Das Mitnehmen von Getränken in offenen Behältern (Tassen, Becher, Dosen etc.) in die Unterrichtsräume und Räume mit vorhandener PC-Technik ist nicht gestattet.

6. In den größeren Pausen können die Schultaschen in den Räumen verbleiben. Es ist aber darauf zu achten, dass Geld und Wertgegenstände nicht in den Schultaschen verbleiben.

Es kann keine Haftung übernommen werden!

7. Toiletten sind hygienische Einrichtungen und deshalb besonders sauber zu halten. Es sind keine Aufenthaltsräume.

Mutwilliges Zerstören oder Verunreinigen führen zu entsprechenden Ordnungsmaßnahmen.

8. Bestimmte Fachräume (Computerräume, Labore etc.) dürfen nur auf Weisung des Fachlehrers betreten werden. Es gilt die Fachraumordnung.

9. Erscheint die erwartete Lehrkraft nicht rechtzeitig zum Unterricht, so hat der Klassenvertreter nach einer Zeit von 10 Minuten den Fachleiter oder stellvertretenden Schulleiter zu verständigen. Die Klasse verbleibt im Unterrichtsraum und verhält sich ruhig.

10. Das Beenden der größeren Pausen erfolgt durch ein Vorklingeln. Nach dem Vorklingeln haben sich alle Schüler in ihre Fachräume zu begeben.

11. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

12. Beim Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause und in den Freistunden unterliegen die Auszubildenden und Schüler nur bedingt dem Versicherungsschutz der Schule.

13. Bei besonderen Vorfällen (Unfall, Havarien etc.) ist der aufsichtsführende Lehrer sofort zu verständigen.

14. Das Mitführen und das Einnehmen von Alkohol, Rauschgiften und anderen Drogen sowie berauschenden Mitteln (unabhängig der Form und Menge) ist auf dem gesamten Schulgelände und in den Schulgebäuden strengstens untersagt. **Es werden keine Schüler und Lehrlinge unterrichtet, die unter Alkohol-, Drogen- oder Einfluss anderer berauschender Mittel stehen, die gewaltbereit sind oder zur Gewalt aufrufen.**

Ebenso führt das Mitbringen jeglicher Art von Waffen bzw.

waffenähnlicher Gegenstände zur polizeilichen Meldung. Das Mitführen privater Laserpointer in die Schule ist untersagt.

15. Strengstens untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
16. Das Verdeutlichen und Verbreiten von verfassungsfeindlichem Gedankengut, gewaltverherrlichenden, extremistischen oder fremdenfeindlichen Kennzeichen und Symbolen, sowie einschlägiger Musik ist verboten. Das Tragen von Kleidung, die provozierend, diskriminierend oder einschüchternd auf andere wirkt, ist untersagt.
17. Die Benutzung von Handys, Mediengeräten und weiterer technischer Geräte, die nicht im Nutzungsbereich des Unterrichts ausdrücklich durch den Fachlehrer erlaubt wurden, ist während des Unterrichts untersagt.

Über die Nutzung privater Informations- und Kommunikationstechnik (Laptops, Tablets) entscheidet der Schulleiter. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag auf eine entsprechende Nutzung und die Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung. Jede Haftung durch die Schule ist ausdrücklich ausgeschlossen.
18. Die selbstständige Nutzung der PC-Technik außerhalb des regulären Unterrichts wird in entsprechenden Räumen ermöglicht. Die Verantwortung trägt der Lehrer, der den Zugang zu diesen Räumen ermöglicht.
19. Zuwiderhandlungen gegen die Schulhausordnung werden nach § 39 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes geahndet bzw. nach bestehenden gesetzlichen Regelungen verfolgt.

Anträge zur Änderung der Hausordnung können Lehrer, Eltern und Schüler sowie vom technischen Personal gestellt werden.

Die Schulhausordnung tritt in der vorliegenden Fassung am **01. August 2024** in Kraft. Die bis zu diesem Tage geltende Hausordnung verliert somit ihre Gültigkeit.

Grimma, 01.08.2024

Schmidt
Schulleiter

Ergänzende Hinweise zu Punkt 14 der Schulordnung auf Basis des Cannabisgesetzes vom 01. April 2024

Verstöße im schulischen Kontext

- Bei Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden - unabhängig ihres Alters - sind im Falle eines Verstoßes erziehungs- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.
- Für den Fall, dass Minderjährige Cannabisprodukte mit sich führen, sind diese bei Bekanntwerden einzuziehen, die Polizei und die Eltern zu informieren und die eingezogenen Rauschgiftmengen der Polizei zu übergeben.
- Bei Volljährigen ist eine Einziehung bei Verdacht einer Straftat gleichfalls zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn die nach Cannabisgesetz erlaubte Menge (25 bzw. 30 Gramm) offensichtlich überschritten wird.

Unterrichtszeiten

Schule geöffnet ab:

Stammschule	-	6.30 Uhr
Außenstelle 1	-	6.30 Uhr
Labor- und Werkstattgebäude	-	7.00 Uhr

BSZ Grimma, Stammschule, Karl-Marx-Straße 22
BSZ Grimma, Labor- und Werkstattgebäude, Gabelsbergerstraße 14

1. Unterrichtseinheit	7:30 bis	9:00 Uhr
1. und 2. Stunde		
	PAUSE	
2. Unterrichtseinheit	9:20 bis	10:50 Uhr
3. und 4. Stunde		
5. Stunde	10:55 bis	11:40 Uhr
	PAUSE	
6. Stunde	12:10 bis	12:55 Uhr
7. Stunde	13:00 bis	13:45 Uhr
8. Stunde	13:50 bis	14:35 Uhr
9. Stunde	14:35 bis	15:20 Uhr

BSZ Grimma, AS (Rote Schule), Straße des Friedens 12

1. Stunde	7:40 bis	8:25 Uhr
2. Stunde	8:30 bis	9:15 Uhr
	PAUSE	
3. Stunde	9:35 bis	10:20 Uhr
4. Stunde	10:25 bis	11:10 Uhr
5. Stunde	11:15 bis	12:00 Uhr
	PAUSE	
6. Stunde	12:30 bis	13:15 Uhr
7. Stunde	13:20 bis	14:05 Uhr
8. Stunde	14:10 bis	14:55 Uhr
9. Stunde	14:55 bis	15:40 Uhr

